

Natura 2000 -Gebiet Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (DE-5312-401)

VSG-Verträglichkeitsvorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Feld-Hofacker-Erweiterung"

in der Gemarkung Düringen
(Westerwaldkreis)

Erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Wölfelringen
durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim
Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet von:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal
M. Sc. Julia Hölzemann
im November 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Angaben zum Vogelschutzgebiet	8
3 Beschreibung des Vorhabens	11
4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen	12
4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen	12
4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen	13
4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne	19
5 Fazit	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Wölferlingen in der Verbandsgemeinde Selters beabsichtigt die Erweiterung des Bebauungsplans „Hofacker“ nach Osten durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Feld-Hofacker-Erweiterung“ für die Ausweisung von 7 Bauplätzen als Wohnbaufläche im Ortsteil Düringen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,59 ha.

Im Rahmen der Ausweisung von Wohnbauflächen werden Grünlandflächen überplant. Die Beurteilung der Projektauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der Lebensraumausstattung im Planungsraum sowie der Auswertung vorhandener Daten in ARTeFAKT des LUWG zur Verbreitung der Vogelarten im Untersuchungsraum und eigener Kartierungen. Für die Erfassung der Avifauna wurden im Jahr 2021 durch 4 Begehungen des Plangebietes durchgeführt.

Darüber hinausgehend sind die Entwicklungsziele und der Schutzzweck von FFH-Schutzgebieten des Netzwerkes NATURA 2000 gem. den Bestimmungen der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten vom 22. Juli 2010 bei Planungen besonders zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese durch ein geplantes Projekt beeinträchtigt werden können.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes "Westerwald" (DE-5312-401).

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorabschätzung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose¹ bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1).

Ziel der nachfolgenden Prüfung ist es daher abzuschätzen, ob durch das geplante Projekt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Natura-2000-Gebietes auf der Grundlage der vorliegenden Gebietsunterlagen zu erwarten sind.

In der vorliegenden VSG-Verträglichkeitsvorprüfung werden die Auswirkungen der Bauflächenausweisung auf die Ziele des Vogelschutzgebietes betrachtet. Dies umfasst die Grünlandflächen nördlich der heutigen Ortslage von Düringen.

¹ Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

Die Verträglichkeitsprognose basiert auf der Grundlage des Datenblattes und des Steckbriefes zum Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Gebietsnummer 5312-401) sowie eigener Kartierungen des Verfassers.

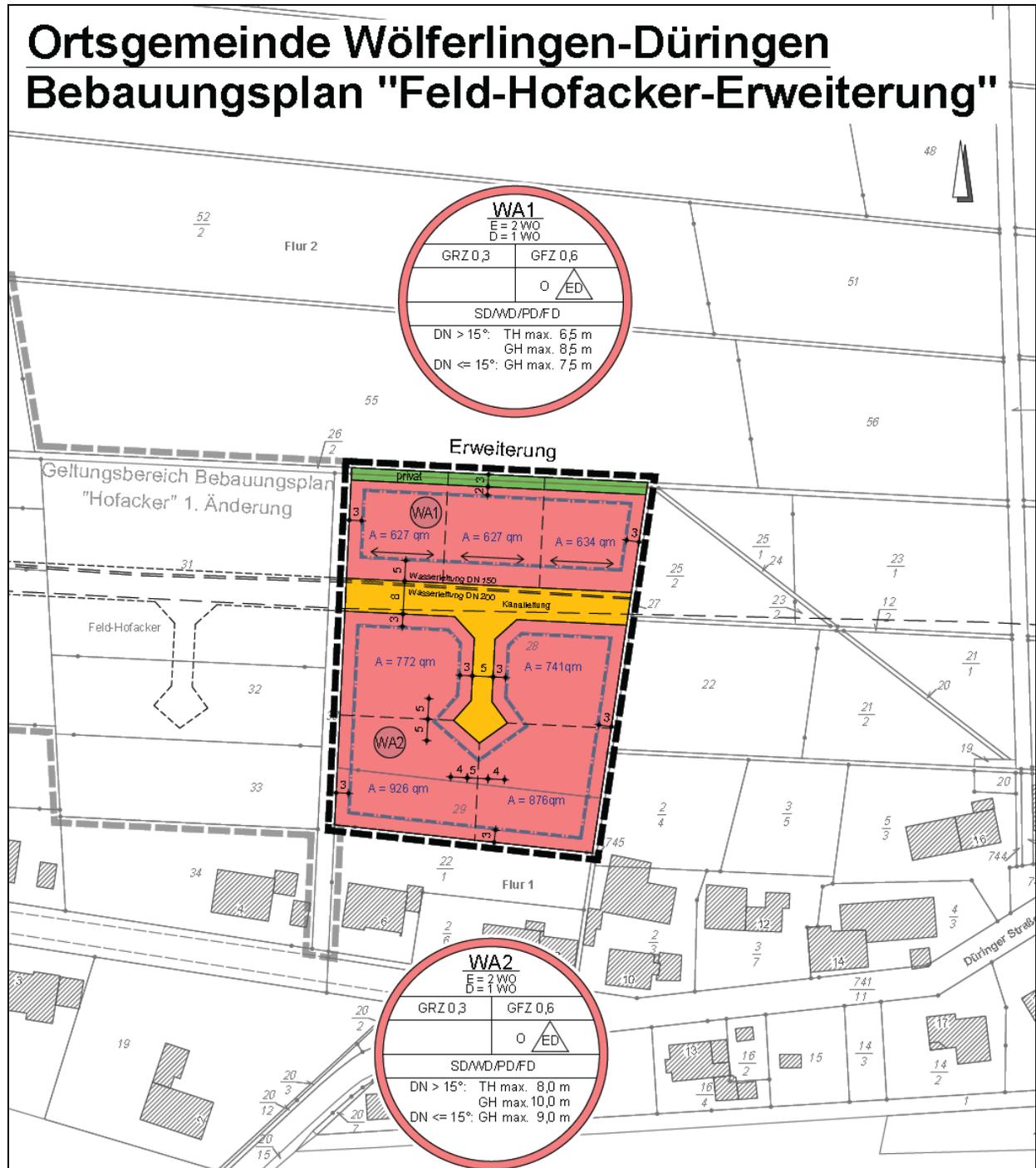


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Feld-Hofacker-Erweiterung“

Rechtliche Grundlagen

Flora – Fauna – Habitat - Richtlinie (92/43/EWG bzw. 97/62/EG) und Vogelschutzrichtlinie(79/409/EWG und 97/49/EG)

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH -Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH - Richtlinie). Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (Art. 3 FFH-Richtlinie) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie umfassen. Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorabschätzung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose² bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH - Richtlinie). Ist trotz negativer Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist.

² Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH - Richtlinie). Dies gilt zunächst für alle FFH - Gebiete nach der FFH - Richtlinie, sowie für die seitens der Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 4 der VSchRL³ zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder als solche anerkannten Gebiete, die nach Art. 7 FFH-RL ebenso wie die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL unterliegen. Die geschützten Vogelarten sind dabei nicht als prioritäre Arten anzusehen.

Bundesnaturschutzgesetz

Durch die §§ 31-34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) werden der Aufbau und der Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete geregelt. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen (§ 34 Abs.1 BNatSchG). Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung dennoch zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015 berücksichtigt die Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den §§ 17-19.

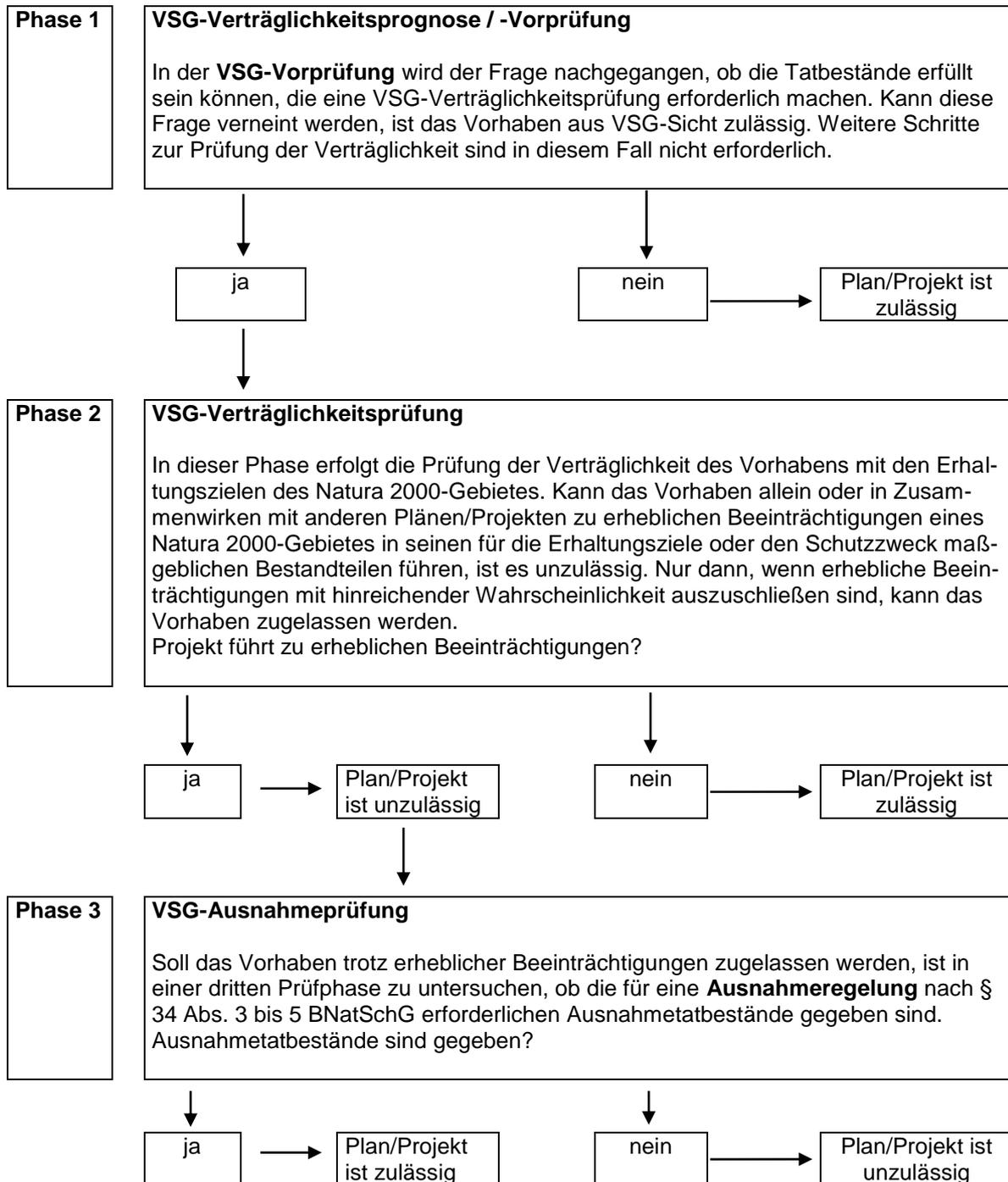
Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten

Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 09. Juli 2010 definiert die Erhaltungsziele und die Arten für die im Landesnaturschutzgesetz (Anlagen 1 und 2) bestimmten Natura 2000-Gebiete.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG dargestellt.

³ VSchRL = „Vogelschutzrichtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

⁴ vgl. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542)

Abb. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG:⁵

⁵ vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. 2004

2 Angaben zum Vogelschutzgebiet

Nachfolgend werden alle vorliegenden Angaben zum betroffenen Vogelschutzgebiet aufgeführt. Ein Bewirtschaftungsplan mit Erarbeitung der Schutzziele und weiteren Entwicklungsvorgaben des Gebietes liegt derzeit noch nicht vor (14.06.2021). Es ist geplant, einen Managementplan mit Aussagen zu Entwicklungszielen durch die SGD-Nord zu erarbeiten. Dieser liegt bisher nicht vor.

Die gemeldete Ausweisung des VSG „Westerwald“ (Nr. 5312-401) ist vom Ministerium für Umweltschutz im Internet veröffentlicht⁶. Hieraus wurde die nachfolgende Abbildung mit der Gebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Projektes entnommen.

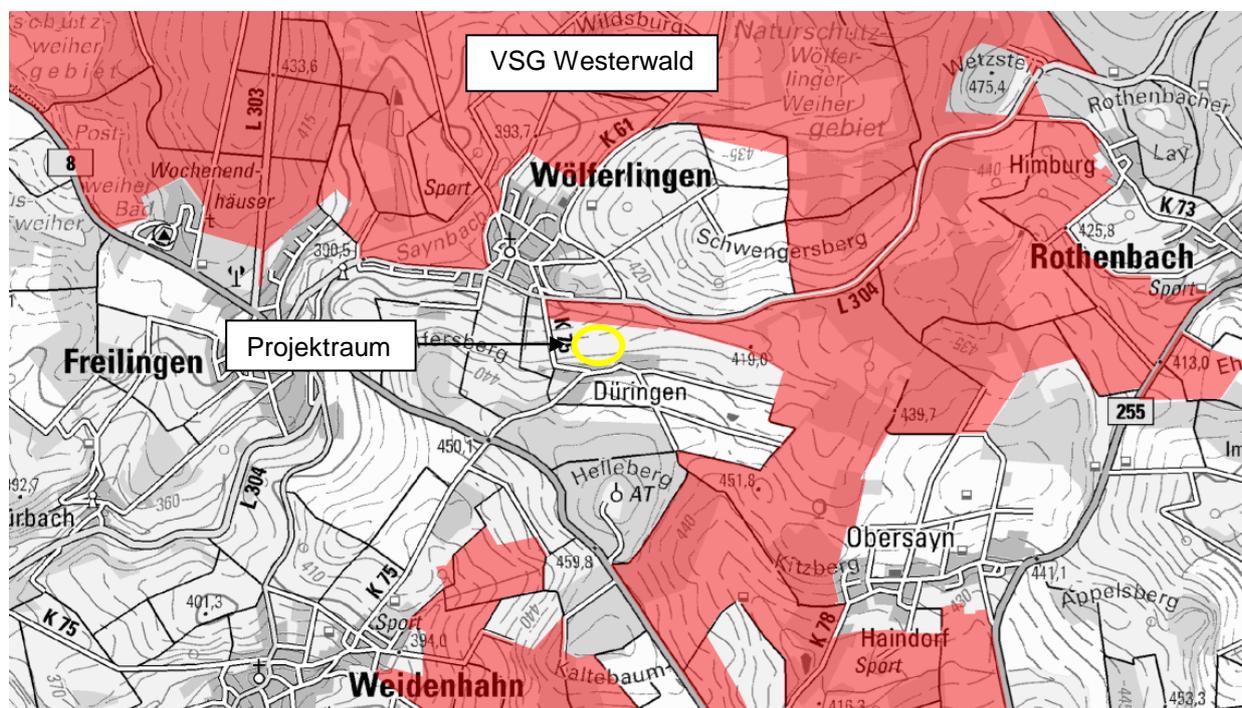


Abbildung 2: Übersichtskarte zur Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ (Projektraum gelb dargestellt) im Umfeld des Standortes

Das Plangebiet liegt außerhalb der Gebietskulisse, die in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt ist und bis an die nördliche Grenze von Rheinland-Pfalz reicht.

⁶ s. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>

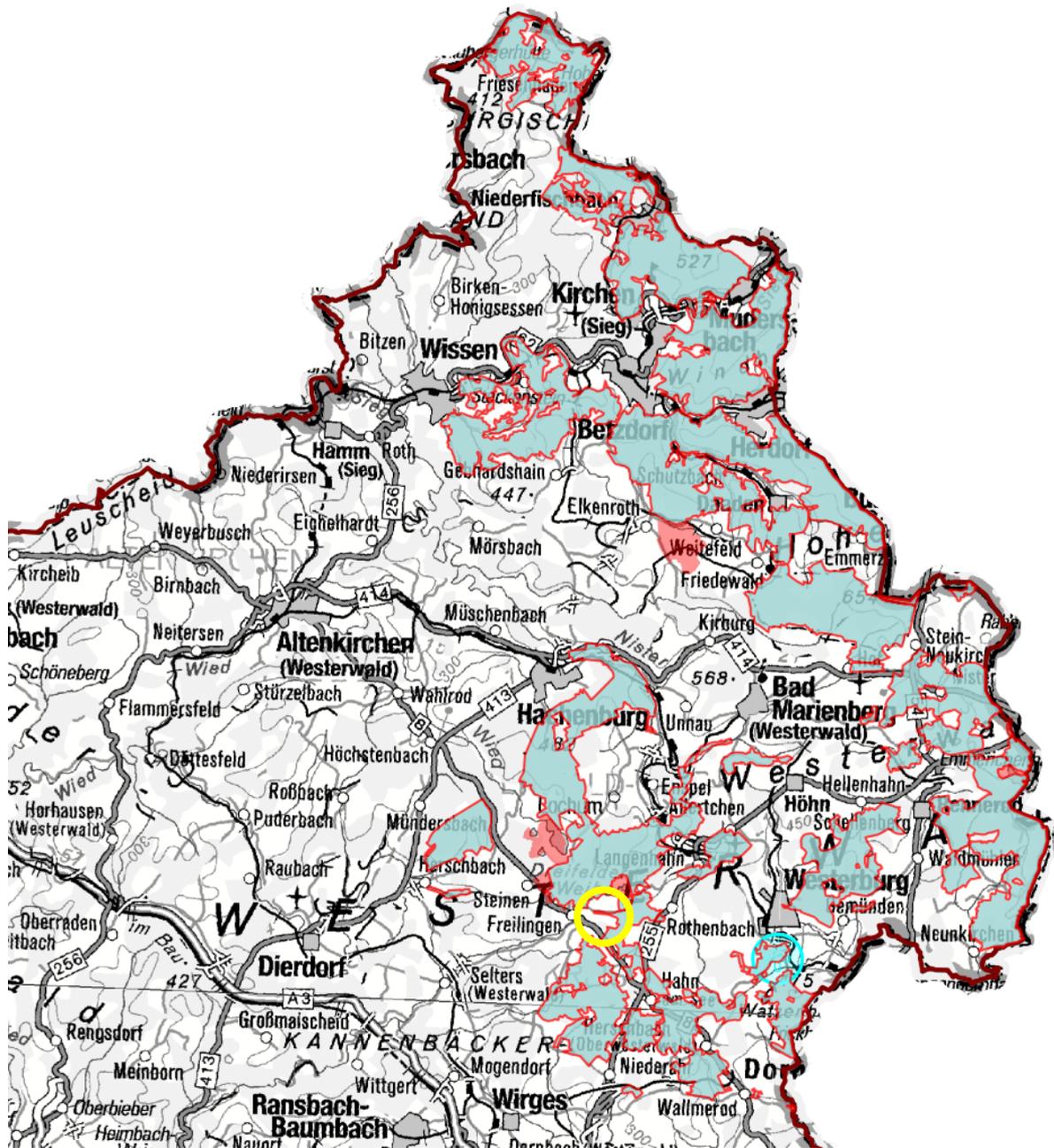


Abbildung 3: Übersichtskarte der Gesamtausdehnung des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ (Projektraum gelber Kreis) Die Gebietskulisse ist rot umrandet dargestellt.

Im Standard-Datenbogen des Landesamtes wird das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ wie folgt beschrieben:

VSG-Nr.:	5312-401
Name:	Westerwald
Fläche:	28.980 ha
Kurzcharakteristik des VSG-Gebietes:	Strukturreiches Mittelgebirge mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen, Röhrichte, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen.
Kurzcharakteristik des Planungsraumes	Offenland mit Mähwiesen und Weiden in Ortsrandlage
Schutzwürdigkeit	Landesweit eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Raufußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.
Zielarten geschützt nach Anh. I und Art. 4 Abs. 1 VSR (Hauptvorkommen sind fett gedruckt)	Schwarzstorch, Raufußkauz, Haselhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter, Rotmilan , Wespenbussard, Schwarzspecht , Grauspecht, Mittelspecht, Eisvogel , Uhu, Schwarzmilan,
Zielarten geschützt nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 VSR (gefährdete Zugvogelarten, Hauptvorkommen sind fett gedruckt)	Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen , Wasserralle
davon im Projektraum und dessen unmittelbaren Umfeld nachgewiesene Arten:	keine (Wiesenpieper als Durchzügler auftretend)

Erhaltungsziele:

Erhaltungsziele werden derzeit in einem Bewirtschaftungsplan durch die SGD-Nord erarbeitet.

Allgemein ist die Erhaltung der Populationen der oben aufgeführten Vogelarten in einer stabilen Populationsgröße als Ziel anzustreben. Dafür sind geeignete Lebensräume zu entwickeln, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Wesentliche Grundlage für die Erhaltung geeigneter Lebensräume ist eine angepasste Nutzung der forst- und landwirtschaftlichen Flächen sowie die Reduzierung von Störungen durch anthropogene Einflüsse. Zudem ist die Entwicklung und Sicherung der Vernetzung von Teillebensräumen anzustreben, um den Austausch der Populationen untereinander sicher zu stellen.

Im Gebietssteckbrief zum Schutzgebiet sind die Erhaltungsziele wie folgt formuliert:

"Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität. Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten."

Weitere Ausführungen zu den Erhaltungszielen sind in der Landesverordnung vom 17.08.2005 aufgeführt: *„Erhaltung und Wiederherstellung als Brutgebiet durch Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland, Ackerland) und des Offenlandcharakters mit Formen nicht intensiv genutzten Grünlands.“*

Diese Vorgaben sind auf die Betrachtung des Untersuchungsraumes und der Projektauswirkungen anzuwenden. Dabei ist zu prüfen, ob durch die Planung erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet und die Zielarten verursacht werden können. Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen sind für das Plangebiet die Vorgaben in Bezug auf die Grünlandnutzung anzuwenden.

3 Beschreibung des Vorhabens

Art, Linienführung und Umfang des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Wölferlingen plant die Ausweisung von Wohnbauflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,59 ha durch den Bebauungsplan „Feld-Hofacker-Erweiterung“ in Erweiterung des westlich angrenzenden Bebauungsplanes „Hofacker“ im Ortsteil Düringen. Durch die Bauflächenausweisung werden Grünlandflächen in ca. 110 Metern Entfernung zum Vogelschutzgebiet überplant. Gehölze oder Einzelbäume sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches, beziehungsweise der Erweiterungsfläche vorhanden.



Foto 1: Plangebiet mit mäßig artenreicher Glatthaferwiese nördlich der Bebauung von Düringen

4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen

4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes in Bezug auf Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben.

- | | |
|---|--|
| anlagebedingte
Auswirkungen: | <ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigung des Bodengefüges durch Ausweisung von Wohnbauflächen und Erschließungsstraße auf einer Fläche von ca. 0,59 ha. |
| betriebsbedingte
Auswirkungen: | <ul style="list-style-type: none">• Durch die geplante Erweiterung der Wohnbaufläche wird es zu einer Erhöhung von An- und Abfahrten kommen, die zu Luftverunreinigungen, Bewegungsunruhe und Lärm führen können.• Weitere Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Ausweisung der Wohnbauflächen nicht zu erwarten |
| baubedingte
Auswirkungen: | <ul style="list-style-type: none">• Zeitweilige und punktuelle Inanspruchnahme von Vegetationsflächen im Plangebiet.• Lärm und Erschütterungen während der Bauzeit• Bewegungsunruhen durch Personen und Baufahrzeuge während der Bauzeit• Temporärer Verlust von artenreichem Grünland |

4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen

In Ableitung aus den vorgenannten Auswirkungen des Projektes werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes abgeschätzt.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:

Wie aus der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hervorgeht (vgl. Abbildungen 1 und 2) liegt die geplante Erweiterung in ca. 110 Meter Entfernung südlich des Schutzgebietes. Flächenverluste des Schutzgebietes werden daher nicht verursacht.

Beeinträchtigungen von Flächen des Vogelschutzgebietes sind aufgrund der Lage des Wohngebietes nicht zu erwarten. Die Funktion der im Untersuchungsraum vorhandenen Offenlandflächen für die Avifauna des Schutzgebietes besteht in der Nutzung als Nahrungshabitat durch Greifvögel – wie z. B. den Rotmilan und den Mäusebussard. Diese Lebensraumfunktion wird zwar durch die Ausweisung der Wohnbauflächen verändert, bleibt aber weiterhin bestehen, da die Arten auch innerhalb von Siedlungsflächen nach Nahrung suchen. Zudem sind die Glatthaferwiesen des Plangebietes nur wenig als Nahrungshabitat aufgrund der Vegetationshöhe (hochwüchsige und dichte Glatthaferbestände) im Sommer geeignet. Durch die Rücknahme von Wohnbauflächen kann die Versiegelung zusätzlich reduziert werden und die Funktion des Nahrungshabitats findet in den angrenzenden Offenlandflächen weiträumig ihre Fortsetzung.

Brutgebiete von Neuntöter, Braunkehlchen oder Wiesenpieper sind nicht durch mögliche Flächenverluste betroffen. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierungen nicht im Plangebiet als Brutvogel oder Nahrungsgast nachgewiesen. Es konnten insgesamt keine Brutplätze von Vögeln innerhalb des geplanten Baugebietes nachgewiesen werden. Auch die Feldlerche ist nicht als Brutvogel im Plangebiet vorkommend.

Zerschneidungen von Lebensräumen sind durch die Baumaßnahme nicht gegeben, da es sich lediglich um die Erweiterung von Bauflächen angrenzend an die vorhandene Bebauung des Ortsteils Düringen handelt. Abtrennungen von Restflächen, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden, entstehen durch das geplante Projekt nicht. Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:

Arten gem. Meldebogen zum Vogelschutzgebiet

Raufußkauz (Aegolius funereus)

Nachweise der Art liegen aus dem Projektwirkungsraum nicht vor. Er besiedelt vorwiegend Nadelwälder in den Höhenlagen des Westerwaldes. Dabei benötigt er ein gutes Höhlenangebot (Schwarzspecht) und unterholzreiche Jagdflächen mit reichem Kleinsäugervorkommen.

Geeignete Lebensräume sind im Projektraum nicht existent. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Grünland frischer und nasser Standorte mit Gräben und Hochstaudensäumen werden bevorzugt als Brutgebiet durch den Wiesenpieper besiedelt. Als typischer Offenlandbewohner benötigt er dabei ausgedehnte Grünlandflächen.

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes kommt die Art potenziell in den angrenzenden Offenlandflächen als Brutvogel vor. Diese Flächen sind nicht durch die direkte Beanspruchung durch die Bauflächenausweisung oder Störung durch die spätere Nutzung betroffen. Im Plangebiet selbst sowie dem direkten Umfeld konnte die Art nicht als Brutvogel nachgewiesen werden. Daher ist auch nicht mit einem Lebensraumverlust für den Wiesenpieper zu rechnen. Wie häufig im Westerwald festzustellen ist, tritt die Art auf den Grünlandflächen gelegentlich als Durchzügler auf. Diese Funktion als Durchzugsgebiet ist auch weiterhin im Umfeld des Plangebietes gewährleistet. Eine Beeinträchtigung der Art und der Schutzziele des VSG durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Uhu (Bubo bubo)

Der Uhu nistet meist an Felswänden in reich gegliederten Landschaften. Als Jagdgebiet werden offene und nur locker bewaldete Gebiete bevorzugt. Im Projektraum sind keine günstigen Habitatstrukturen für den Uhu vorhanden, da geeignete Niststandorte fehlen. Auch ist kein Brutvorkommen im näheren Umfeld bekannt. Die nächsten Brutvorkommen sind für den Bereich aus dem Stöffelpark bei Enspel, aus dem Steinbruch bei Girkenroth und bei Wölferlingen sowie aus dem Nauberg nördlich von Nister gemeldet.⁷

Eine Beeinträchtigung der Art und der Schutzziele des VSG durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

⁷ Bestandskarte der SGD-Nord nach Auswertung der Meldungen des LUWG (2009); eigene Kartierungen

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Ausgedehnte altholzreiche Laub-Mischwälder sind der bevorzugte Lebensraum des Schwarzstorches. Als Nahrungshabitat werden Feuchtwiesen in Bachtälern und Auen genutzt.

Innerhalb des Projektraumes wurde der Schwarzstorch nicht (bzw. nur überfliegend) festgestellt. Ein Vorkommen der Art ist potentiell am Saynbach zwischen Wölferlingen und Freilingen, nördlich des Plangebietes möglich. Ein Weißstorch konnte im Rahmen der Kartierungen westlich der K 75 sowie nördlich des Plangebietes am Saynbach auf Nahrungssuche nachgewiesen werden. Brutplätze, geeignete Feuchtwiesen oder Tümpel, die als Nahrungshabitat dienen könnten, sind nicht im Plangebiet vorhanden. Störungen der Art durch die Planung können daher ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Schwarzstorch durch das Projekt ist daher nicht gegeben.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährige Kiefern). Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchenaltholz angelegt. Er besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften. Der Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken. Der Gesamtbestand an Brutvögeln des Schwarzspechtes in Deutschland wird für den Zeitraum von 1995 bis 1999 mit 28.000 bis 44.000 Brutpaaren angegeben. Er ist damit weit häufiger als der Grauspecht. Die Tendenz des Bestandes und der Arealausdehnung ist gleichbleibend.

Im Projektraum und dessen Umfeld konnte die Art nicht als Brutvogel nachgewiesen werden, da geeignete Lebensraumstrukturen fehlen. Brutvorkommen bestehen in den Wäldern am „Watzenhahn“ und den Waldflächen nördlich von Freilingen. Durch das geplante Projekt werden keine bekannten Brutstandorte oder Nahrungshabitate beseitigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Schwarzspecht ist daher nicht zu erwarten.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Das Braunkehlchen besiedelt hochstaudenreiche Säume, feuchte Brachflächen und Extensivgrünland. Als Singwarte werden einzelne Sträucher und kleinere Bäume innerhalb der Grünlandflächen, aber auch höhere Stauden genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf den Grünlandflächen, während die Nistplätze meist an Gräben und Krautsäumen, aber auch innerhalb der Grünlandflächen angelegt werden.

Im Untersuchungsraum und dessen Umfeld wurden im Rahmen der Kartierungen keine Brutpaare nachgewiesen. Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten sind durch

die geplante Erweiterung ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Nutzung des Plangebietes und angrenzender Grünlandflächen durch die Art besteht.

Eine Beeinträchtigung der Art und der Schutzziele des VSG durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig (Crex crex)

Bekassine (Gallinago gallinago)

Diese Arten besiedeln weiträumiges Offenland mit Ackerflächen, Extensivgrünland, Grünlandbrachen (Wachtelkönig) und Feuchtwiesen (Bekassine) als Brutgebiet. Diese Lebensraumstrukturen sind im Projektraum und daran angrenzend im näheren Umfeld weiträumig für den Wachtelkönig potentiell vorhanden. Ein Nachweis der beiden Arten im Untersuchungsraum konnte jedoch nicht erbracht werden. Im Plangebiet ist durch die angrenzende Wohnbebauung sowie den Verlauf der K 75 auch nicht der erforderliche ungestörte Offenlandcharakter, den beide Arten benötigen, vorhanden.

Brutzeitbeobachtungen des Wachtelkönigs sind bei Westerbürg zwischen Kaden und Obersayn bekannt⁸. Weitere Brutvorkommen sind für den Bereich südlich von Rennerod, bei Niederroßbach und im angrenzenden hohen Westerwald gemeldet (GNOR 2008).

Bekanntes Brutvorkommen der Bekassine existieren mindestens seit 2011 in ganz Rheinland-Pfalz nicht mehr.⁹ Bedeutende Rastgebiete der Bekassine existieren innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet nicht.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Rotmilan (Milvus milvus)

Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nähe zu Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Oft übernimmt der reviertreue Rotmilan Nester von anderen Arten wie Mäusebussard oder Rabenkrähen. Er legt Entfernungen vom Horst ins Jagdhabitat von bis zu 15 km zurück. Hauptnahrung sind neben Aas auch Fallwild an Straßen, Kleinsäuger und Jungvögel.

Der Rotmilan kommt nach derzeitigen Kenntnissen ausschließlich in Europa vor, mit Schwerpunkten in Frankreich, Spanien und einem Verbreitungszentrum in Deutschland. Ehemalige Vorkommen auf den Kapverdischen Inseln konnten seit 2012 nicht mehr bestätigt werden. Die für Deutschland geschätzten 9.000 - 12.000 Paare stellen ca. 60 % des Weltbestandes dar. Deutschland trägt deshalb für die Erhaltung dieser Art eine besondere Verantwortung. Innerhalb von Rheinland-Pfalz hat die Art ihren Verbreitungsschwerpunkt in der Eifel und dem Westerwald. In der Roten Liste Rhein-

⁸ Kartierungen des Verfassers im Juli 2009 mit ca. 4 rufenden Exemplaren

⁹ GNOR (Hrsg.) Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 51, Landau, 2020

land-Pfalz galt der Rotmilan ehemals als stark gefährdet, wurde aber aufgrund positiver Bestandsentwicklungen nur noch in die Vorwarnstufe eingestuft (RL RLP 2014). In Deutschland ist er nach der aktuellen Roten Liste (2007) nicht mehr gefährdet. Der Bestand hat sich seit 1983 insgesamt mehr als verdoppelt.¹⁰

Im Projektraum sowie auf angrenzenden Offenlandflächen konnte die Art auf Nahrungssuche nachgewiesen werden. Geeignete Waldbestände mit Niststandorten sind nicht im Plangebiet vorhanden. Die Offenlandflächen des Plangebietes sind aufgrund fehlender Nistplatzstrukturen nur als Nahrungshabitat zu werten, wobei im Sommer durch die dann dichte und hohe Grasvegetation und die späte Mahd, die Flächen nur noch wenig als Nahrungshabitat geeignet sind. Auch nach Umsetzung der geplanten Erweiterung kann das Plangebiet weiter als Nahrungshabitat genutzt werden, da die Art oft auch innerhalb von Siedlungen nach Nahrung sucht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Rotmilan kann daher ausgeschlossen werden.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Im Projektraum wurde die Art nicht nachgewiesen. Sie sucht vorwiegend an Gewässern nach Nahrung, ist aber in der Region vor allem im Bereich der Hausmülldeponie in Meudt und Rennerod sowie am Wiesensee und der Westerwälder Seenplatte regelmäßig anzutreffen. Nistplatznachweise liegen für das nähere Umfeld nicht vor.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Schwarzmilan durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Die Art besiedelt naturnahe Laubwaldgebiete mit abwechslungsreich strukturierten Buchen-, Eichen- und Laubmischwäldern und benachbarten strukturreichen Halboffenlandgebieten.

Brutvorkommen sind aus dem bewaldeten Umfeld von Westerburg und Hachenburg nachgewiesen. Die nahegelegensten Vorkommen befinden sich in den Wäldern um Langenhahn und Schenkelberg (eigene Kartierungen). Die Art sucht überwiegend in offenen Landschaften nach Nahrung, die aus Insekten, Amphibien, Reptilien und auch (Jung-)Vögeln besteht.

Die Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat ist daher potentiell möglich. Diese Funktion wird aber durch das geplante Projekt nicht beeinträchtigt und auch nach Umsetzung ist das Plangebiet weiterhin als Nahrungshabitat für die Art geeignet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für die Art kann daher ausgeschlossen werden.

¹⁰ Dietzen, Christian u.a. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3. Landau.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter besiedelt strukturreiches Halboffenland mit Feldgehölzen und extensiv genutzten Grünlandflächen. Der Neuntöter kann noch als regelmäßiger Brutvogel des Westerwaldes bezeichnet werden und ist in geeigneten Lebensräumen anzutreffen.

Die Biotopausstattung des Projektraumes weist aufgrund fehlender Gehölzstrukturen und Hochstaudenbestände keine geeigneten Habitatstrukturen für das Vorkommen des Neuntötters auf. Der Untersuchungsraum stellt derzeit kein Brutgebiet oder Nahrungshabitat der Art dar. Die Art konnte im Rahmen der Bestandserfassungen nicht nachgewiesen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Neuntöter durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Das Haselhuhn besiedelt vor allem Niederwälder im Bereich von Sieg und Heller im nördlichen Westerwald als Lebensraum. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensräume für diese Art mit Niederwaldstrukturen vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für das Haselhuhn kann daher ausgeschlossen werden.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Die Wasserralle besiedelt vorwiegend stehende Gewässer. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensräume für diese Art vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für die Wasserralle kann daher ausgeschlossen werden.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel besiedelt vorwiegend naturnahe Bachläufe und stehende Gewässer mit als Nahrung geeigneten Fischvorkommen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensräume für diese Art vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Eisvogel kann daher ausgeschlossen werden.

Grauspecht (*Picus canus*)**Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

Die Spechtarten besiedeln naturnahe Wälder mit Eichen und Buchenvorkommen. Im Projektraum und angrenzend konnten die Arten nicht als Brutvogel nachgewiesen werden. Geeignete Lebensraumstrukturen fehlen. Durch das geplante Projekt werden keine aktuell genutzten oder potenziellen Brutstandorte beseitigt oder Nahrungshabitat gestört.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für die Spechtarten kann daher ausgeschlossen werden.

Zugvogelarten

Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine bedeutenden Zugvogelvorkommen oder Rastplätze im Projektraum vorhanden. Die Wiesenflächen werden auf dem Durchzug vor allem von Drosseln, Lerchen und Finken aufgesucht, sie sind aber nicht als Rastplatz mit Konzentrationswirkung zu bewerten.

Die durch das Projekt verursachte Flächenveränderung an Grünlandflächen ist für die Funktion als Durchzugsrastplatz unbedeutend.

Eine Beeinträchtigung von Zugvögeln durch das Projekt kann ausgeschlossen werden.

Puffer- oder Entwicklungsfunktionen:

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zu den Betroffenheiten der Vogelarten ist abzuleiten, dass auch keine Puffer- oder Entwicklungsfunktion des Vogelschutzgebietes durch das Projekt erheblich gestört wird. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen im Bereich des Offenlandes (z. B. Rotmilan) sind durch die Bautätigkeit und die anschließende Nutzung nicht zu erwarten.

4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne

Im Projektraum sind neben der Ausweisung des Bebauungsplanes „1. Änderung Hofacker“ keine weiteren Planungen, die eine Beeinträchtigung der Funktionen für die Avifauna verursachen könnten, bekannt. Dessen Auswirkungen wurden bereits in einer gesonderten Vorprüfung ermittelt. Auch weiterhin ist die derzeitige Grünlandnutzung im Umfeld des Plangebietes anzunehmen.

Es sind daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen durch die Ausweisung als Wohnbaufläche im Bebauungsplan „Feld-Hofacker-Erweiterung“ zu erwarten.

5 Fazit

Der Planungsraum liegt in ca. 110 Metern Entfernung, vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ (DE 5312-401).

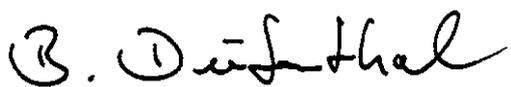
Aufgrund der Habitatstrukturen des Untersuchungsraumes und der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, stellt das Plangebiet ein Nahrungshabitat des Rotmilans dar. Der durch das Projekt beanspruchte Bereich kann als Brutgebiet oder Rastplatz für die kennzeichnenden Arten des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen (wie z. B. Wasserflächen) im Plangebiet vorhanden sind.

Die Vorbelastung durch die derzeitige anthropogene Nutzung ist als mäßig hoch einzustufen. Sie resultiert zum einen aus der unmittelbaren Ortsrandlage sowie der im Westen verlaufenden Kreisstraße 75 und der im Norden verlaufenden L 304. Der betrachtete Standort als Bestandteil des gesamten Landschaftsraumes erfüllt nicht die Funktion eines essentiell bedeutenden Lebensraums für die anzutreffenden Vogelarten. Störwirkungen, die in angrenzende essentielle Lebensraumbereiche der im Meldebogen aufgeführten Vogelarten ausstrahlen würden, sind nicht gegeben.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfanges und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die Arten des Meldebogens zum Vogelschutzgebiet und der Zugvogelarten aus der Bauflächenausweisung des Bebauungsplanes „Feld-Hofacker-Erweiterung“ mit einem Flächenumfang von ca. 0,59 ha ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes und der Entfernung zum Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ durch die Nutzung als Wohnbaufläche erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der Vogelarten, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Vogelschutzgebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

Eine VSG - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar.

Moschheim, November 2024



Dipl. Biogeograph B. Diefenthal

Literatur

Dietzen, Christian et.al. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1-4 – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Beiheft 48. Landau

Flade, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

Garniel, A. u.a. 2007: Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht November 2007 FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn/Kiel

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008 / 2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

Jaeger, J. 2001: Beschränkung der Landschaftszerschneidung durch die Einführung von Grenz- oder Richtwerten. Natur und Landschaft, 76. Jg. (2001), Heft 1

Ministerium für Umwelt und Gesundheit R.-P. (MUG) (Hrsg.) 1990: Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz. 3. Auflage, Mainz

Müller, A. 2001: Verkehrswege. In: Richarz, K., Bezzel, E. & M. Hormann 2001: Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag, Wiebelsheim

Reichholf, J. H. 2001: Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. Laufener Seminarbeiträge 1/01, Laufen/Salzach

Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

Südbeck, P. & A. Spitznagel 2001: Freizeitnutzung, Sport und Tourismus. In: Richarz, K., Bezzel, E. & M. Hormann (Hrsg.) 2001: Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim

Südbeck, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,